

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden  
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici  
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung  
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

**Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1686**

Fuerstl. Befehl/ Wider das Fluchen und Schweren

**urn:nbn:de:bsz:31-102349**

# Fürstl. Befehl/

Wider das Fluchen und  
Schwören.

**W**ir Friderich Magnus, von Gottes Gnaden/Marggraff zu Baden und Hachberg/ Landgraff zu Sausenburg/ Graff zu Spanheim und Eberstein/ Here zu Kötelen/ Badenweiler/ Lahr und Mahlberg/ 2c.

Wiewol in allen Göttlichen / so wol als Geistlichen und Weltlichen Rechten / und dann in des Heiligen Reichs durch unterschiedliche Römische Käyser/ Allerhöchst und Christmildseeligen Andenckens / angestellten Ordnungen und Satzungen / so dann zu letzt in offenen Mandaten/so Weyland unsere Hochgeehrte Vorfahren publiciren lassen / das erschreckliche / abscheuliche Hauptlaster des Mißbrauchs Gottes Allerheiligsten Namens/und der H. Sacramenten/so mit Gotteslästern/

lästern/ fluchen und schwestern begangen wird/  
mit höchstem Ernst verboten/ und darauff  
sehr schwere und scharffe Straffen/ nach ge-  
stalt und größe der Verbrechen/ an Leib und  
Leben/ Wie auch an Ehren und Gut/ gesetzt  
und geordnet worden. So spüren wir doch  
im Werck und erfahrens leyder täglich/ daß diß  
Laster je länger je mehr bey dieser in allem ar-  
gen je länger je mehr zunehmenden bößhaf-  
tigen Welt/ wachsen und sich mehren thut/  
und also beneben der verdammten Sicherheit/  
bey Männiglich einwurzelt/ daß es schier nicht  
für eine abscheuliche Sünde/ sondern vielmehr  
ein gemeine un schlechte/ unsträffliche Gewon-  
heit/ von Alte und Jungen will geachtet werde.

Wann Wir uns aber/ daß zwar auch die  
Heyden in Ihrer verstockten Blindheit und  
Finsternuß/ auß blosem trieb der Natur/ die-  
sen Breuel zum äußersten angefeindet/ gehas-  
set und gestrafft/ und darbey ferners als eine  
Christliche Obrigkeit und Landfürst/ auß  
Gottes unfehlbarem Wort/ befehl und er-  
schrocklichen Exempeln und ernstern Straffen/  
deß Göttslästerlichen fluchen und schwesterns

welches der Allmächtige offtermalen bey gan-  
gen Königreichen/Land und Leuten / wie auch  
einzeligen Personen / handgreifflich hat vor  
Augen gestellt/ vielmehr zuerinnern und dahin  
zugedencken haben / wie hoch und abscheulich  
nicht allein dieses Laster zu halten/ sondern wie  
demselben durch Obigkeitlichen Ernst / Vor-  
sorg und Straffen möge vorgebauet / gesteu-  
ret und gewehret werden;

So will uns in Unsern Fürstenthumben  
und Landen / wegen Göttlichen Befehls und  
von Gott auffgetragenen Obigkeitlichen  
Ampts/ zu verhütung und milderung des ge-  
rechten Zorns Gottes und Abwendung hier-  
durch verursachten Schweren Landplagen/  
allgemeinen besorgenden Gluchs und Stras-  
sen/ zu sorderst aber zu rettung des Allerhei-  
ligsten Namens Gottes / in allweg / gebüh-  
ren und obgelegen seyn / auff solches Laster  
ein wachend und scharffes Auffsehen zu ha-  
ben / und demselben nach äusserstem vermö-  
gen/ so viel an uns / zu steuren und zu wehren.

Befehlen demnach hiermit / ordnen und  
wollen/ daß sich Alle unsere Diener/was Wür-  
den

den und Stands die seynd / wie auch Untertanen / Hintersassen / Schirms-angehörige Dienstbotten / Frembde / Tagelöhner und Alle dergleichen Personen / so sich in gedachten Unsern Fürstenthumben und Landen auffhalten / niemand außgenommen / beydes Geschlechts / Manns und Weibspersonen / Alt und Jung / aller Gottslästerung / verächtlichen Redens und Schwerns bey Gott / seinem Göttlichen Namen / Marter / Leyden / Wunden / Krafft / Macht / bey denen Heiligen Sacramenten / Elementen / und in Summa allem dergleichen freventlichen Gottslästerlichen Schwern / dadurch seine Göttliche Majestät und Allmacht / auch dero Geschöpff angegriffen wird / wie auch alles bösen Anwünschens einiger Seuchten / Plagen und Kranckheiten / ( welche auß böser Gewonheit / Neid und Haß / die Leut im Zorn einander anzuwünschen pflegen ) hinfüro gänglich müßigen und enthalten.

Da aber jemandts hierwider auß Leichtfertigkeit / Frevel und Bosheit / oder schändlicher Gewonheit handeln / und mit fluchen und schweren sich übersehen wird / soll derselbige

von allen beywesenden davon abzustehen ge-  
treulich ermahnet / und da Er es darüber  
nicht meyden würde/ Je nach Gelegenheit/ Un-  
serm Stadthalter/ Hoffmeister/ und Beampt-  
ten jedes Orts / der Gebür nach angebracht  
und namhafte gemacht werden. Welche  
dann auff vorhergehende nothwendige Erkun-  
digung / ( wie Wir ihnen hiemit bey ihren  
Pflichten ernstlich befehlen ) ernstliche un-  
nachlässige Straff / nach gelegenheit der Per-  
sonen/ und Verbrechens fürnehmen/ dergestalt/  
daß wann junge Knaben oder Töchter von  
und unter 13. Jahren mit diesem Laster schuld-  
haft befunden / dieselbe mit Ruten wol emp-  
findlich von ihren Eltern / Pflegern / Schul-  
meistern / oder andern Personen / denen solches  
befohlen wird / gezüchtiget ;

Die Mann- und Weibs Personen aber / so  
über 13. Jahr / das Erstmal umb Zwölff  
Kreuzer ; das Andremal umb noch so viel / ge-  
strafft ; das Drittemal Zween Tag und Nacht  
ins Käffet oder Blockhaus ; das Viertemal  
in Thurn gesezet / darinnen Acht Tag lang/  
mit Wasser und Brod / und einer warmen  
Sup.

Suppē gespeißt; das Fünfftemal in die Geigen  
 öffentlich gespannet; Und wo sie sich zum  
 Sechstenmal übersehen / alsdann gefänglich  
 eingezogen / und Uns ihr Verbrechen ehest an-  
 gebracht / und darüber Unsers Bescheids er-  
 wartet werden solle. Da Wir dann nach ge-  
 stalt der Verwürkung / gegen solchem Gotts-  
 lästerlichen muthwilligen Gesind / mit Pein-  
 licher Vorstellung / Landverweisung / oder in  
 andere weg / Männiglich zu öffentlichem war-  
 nemmenden Exempel zuverfahren / gemeint.

Es möchte sich aberjemand / bey dem Ersten /  
 Andern / und übrigen Graden Zufluchen /  
 Schwestern und Gott zulästern so freventlich  
 und gefährlich erzeigen / würden Wir andern  
 zum Beispiel / gegen derselben Leiben / Leben /  
 Ehren und Gütern / mit noch ernstlicherer und  
 strengerer Straff unmaßlächlich zuverfahren /  
 verursacht.

Welcher auch dergleichen Lästern hören /  
 oder in seinem Haus / sonderlich die Wirth  
 bey Zechen und Hochzeiten / wissentlich gedul-  
 den / darzu stillschweigen / und Unsers Beamp-  
 ten / oder wo es sich sonst anzuzeigen ge-  
 hört /

bühret/nicht anbringen würden/derselbige solle/  
zu dem er sich damit gegen Gott schwerlich  
versündigt/ und derselben theilhaftig macht/  
auff Erkundigung/ nach gestalt der Sachen/  
mit Geld oder Gefängniß gestrafft werden/  
sonderlich da er dergleichen gehört/ und auff  
befragen solches gefährlich verhielte/ ist er als  
ein Mitverhänger der Gottslästerung/ mit  
mehrerer und grösserer Straff anzusehen.

Im Fall auch Unsere Befelchshaber und  
Beampte/ auff dergleichen Anbringen nach  
Gunst handlen/ und nicht eine durchgehende  
Gleichheit/ ohne respect der Personen halten/  
auch die jenige/ so verübter Gottslästerli-  
cher/ verächtlicher Reden halben angebracht/  
nicht wie oblaut Straffen würden/ so dann  
das mit Bestand an Uns gebracht/ wollen  
Wir gegen denselben so ernstlich verfahren/  
daß man Unser Mißfallen/ und wie hoch Uns  
Gottes Ehr zu befürdern angelegen/ und die-  
selbe durch alle mögliche Mittel zu retten ge-  
neigt/ im Werck spüren solle.

Wir wollen auch/ was an obgesetzten  
Geld-Straffen gefällt/ daß der halbe Theil  
in



wider das Fluchen und Schwören.

275

in jedes Orts Allmosen verwendet / der andere  
halbe Theil denen Rügern gefolgt werde.

Vnd damit diesem Vnsrem Mandat / Befelch  
und Ordnung desto schleuniger nachgesetzt /  
und sich niemands mit der Vnwissenheit ent-  
schuldigen möge: So wollen Wir / daß das  
selbe / alle Jahr zweymal / von allen Vnsrem Pfar-  
rern und Kirchendienern / an Sontägen dem  
Volk verständiglich / biß auff weitere Ende-  
rung abgelesen werde / damit Wir also den  
verhoffentlichen Gehorsam umb so viel  
gnädiger zuverspüren haben.



Regi